

Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH)

**Vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 34),
zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl. S. 249)**

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 5 EH-G im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Verfassung:

1Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrages und in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung die Evangelische Hochschule Freiburg als Ausbildungsstätte für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe in Freiburg. 2Ihr Auftrag verpflichtet die Kirche, dafür Sorge zu tragen, dass soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen theologisch durchdacht, kirchliche und religiöse Praxis auf ihre soziale Bedeutung hin untersucht und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. 3Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für die Ausbildung und den Betrieb der Hochschule.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) 1Die Evangelische Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule) ist staatlich anerkannt; sie ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden (§§ 1 und 3 Satz 1 EH-G).2Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. 2

§ 2

- (1) 1Die Hochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit in den durch die Studienabschlüsse eröffneten Berufen befähigt. 2Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. 3Die Hochschule dient auch dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. 4Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

1 Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250) mit Wirkung vom 1. August 2013.

2 Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013) S. 250 und 252 mit Wirkung vom 1. August 2013.

(2) Die Hochschule fördert die nationale, internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.¹

(3) - gestrichen -

(4) ¹Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. ²Die Hochschule fördert die Vielfalt der Studierenden und wirkt an der Stärkung ihrer Teilhabechancen mit.

(5) Die Hochschule fördert die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

§ 3

(1) ¹Die Hochschule ist der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet. ²Sie wirkt darauf hin, in Lehre, Forschung und Weiterbildung die Auswirkung des Geschlechts auf soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen sowie auf kirchliche und religiöse Praxis zu erkennen und aufzugreifen.

(2) Die Hochschule wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit bzw. Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung mit familiären Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die Hochschule² wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung von für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteilen und auf die Förderung von Frauen in Forschung und Lehre hin.

(4) ¹Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Hochschule lehrenden Dozentinnen eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Senat regelt die Stellvertretung.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen hin. ²Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, des Fachbereichsrats und Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie kann sich hierbei vertreten lassen. ³Bei Berufungsfragen ist sie in diesen Gremien stimmberechtigt. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. ⁵Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 4 und 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250 und 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

§ 4

- (1) Der Senat kann eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss im Sinne von § 16 Abs. 4 einrichten.
- (2) ¹Die Gleichstellungskommission setzt sich aus je einem nichtstudentischen Mitglied je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Hochschule¹ und der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt die Besetzung der Kommission dem Senat vor. ²Dieser wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. ³Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei ihrer Arbeit.

§ 5

- (1) ¹Die Hochschule ist dem Ziel der Förderung von qualitativ hochstehender Lehre, Forschung und Weiterbildung verpflichtet. ²Sie ist in Lehre und Forschung frei; sie erfüllt die ihr nach § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Ordnungen, insbesondere des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Hochschule lehrenden Dozentinnen und Dozenten einen Forschungsbeauftragten bzw. eine Forschungsbeauftragte und einen Weiterbildungsbeauftragten bzw. eine Weiterbildungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Forschungs- und Weiterbildungsbeauftragten unterstützen im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor die Forschung bzw. die Weiterbildung. ²Sie werden im Senat und im Fachbereichsrat in Angelegenheiten der Forschung bzw. Weiterbildung beratend hinzugezogen und sind berechtigt in Gremien der Forschung bzw. Weiterbildung beratend teilzunehmen.
- (4) Die Beauftragten erstatten dem Senat jährlich einen Bericht über die Arbeit.
- (5) ¹Der Senat errichtet im Sinne von § 16 Abs. 4 einen Ausschuss für Forschung und Weiterbildung. ²Aufgabe des Ausschusses ist es, die gemeinsamen Belange von Forschung und Weiterbildung zu koordinieren und die Zusammenarbeit von Forschung und Weiterbildung an der Hochschule¹ zu fördern.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

II. Die Mitglieder der Hochschule¹

§ 6

Mitglieder der Hochschule, ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit bestimmen sich nach § 8 EH-G.²

§ 7

Zu den Lehrenden gehören

1. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen sonstigen Dozentinnen und Dozenten,
3. die nebenberuflich an der Hochschule¹ tätigen Lehrbeauftragten,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 8

Die Lehrenden erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.³

§ 9

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 5 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250) mit Wirkung vom 1. August 2013.

³ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 6 und 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250 und 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

§ 10

(1) - gestrichen -

(2) 1Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, eine gem. § 13 EH-G vorgeschlagene Person zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer aus jeweils drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Hochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen vier Wochen nach Mitteilung der Bedenken nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag. 2Kommt innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Senats eine geeignete Persönlichkeit berufen. 3Konnte die Frist nach Satz 2 aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, wird sie vom Evangelischen Oberkirchenrat um höchstens weitere drei Monate verlängert.

(3) - gestrichen -

(4) Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Rektorats.¹

(5) Lehrbeauftragte werden von der Rektorin bzw. vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt.

§ 11

(1) Der Senat erlässt eine Zulassungsordnung.

(2) 1Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. 2Der Studierendenschaft gehören die Studierenden nicht an, die ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt aus ihr gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

(4) 1Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. 2Sie wählen nach eigener Satzung den AStA.

(5) 1Das Nähere bestimmt eine von der Vollversammlung zu beschließende Satzung. 2Die Satzung und jede Änderung sind den Organen der Hochschule (§ 12) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. 3Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 7 und 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250 und 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

(6) Die Studierendenschaft erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Hochschule.¹

III. Organe der Hochschule¹

§ 12

Organe der Hochschule sind:

1. der Senat und
2. das Rektorat.²

§ 13

- gestrichen -³

§ 14

- gestrichen -³

§ 15

(1) Dem Senat gehören als Mitglieder an

1. stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Rektorats mit der Rektorin als Vorsitzender bzw. dem Rektor als Vorsitzendem,
 - b) die Dekaninnen bzw. Dekane,
 - c) eine Professorin bzw. ein Professor aus jedem Fachbereich,
 - d) eine gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - e) eine gewählte Vertretung der sonstigen Mitarbeitenden,
 - f) eine gewählte Vertretung der Studierenden aus jedem Fachbereich;
 - g) die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3,
 - h) bei der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) zusätzlich zu den Personen nach den Buchstaben b und c die übrigen Professorinnen bzw. Professoren und Dozentinnen bzw. Dozenten;
2. nicht stimmberechtigt:

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 8 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250) mit Wirkung vom 1. August 2013.

³ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 9 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250) mit Wirkung vom 1. August 2013.

- a) eine gewählte Vertretung der Lehrbeauftragten,
 - b) die bzw. der Forschungsbeauftragte nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2,
 - c) die bzw. der Weiterbildungsbeauftragte nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie Nr. 2 Buchstabe a beträgt jeweils ein Jahr. ²Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.¹

§ 16

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht zur abschließenden Entscheidung dem Rektorat oder einem seiner Mitglieder,² den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag einer Person zur Berufung bzw. zur Wiederberufung als Rektorin bzw. als Rektor durch den Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 EH-G; der Vorschlag erfolgt durch Wahl,
2. Herstellung des Einvernehmens zu einer Verlängerung der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 EH-G,
3. Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors gem. § 17 Abs. 5,
4. Vorschlag einer Person zur Berufung als
 - a) Kanzlerin bzw. Kanzler
 - b) Mitglied des Lehrkörpersdurch den Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 EH-G,
5. Zustimmung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vornahme einer Berufung nach Ziffer 4 ohne Ausschreibung der Stelle,
6. Bildung von Berufungskommissionen,
7. Entscheidung über die Ausschreibung einer W 3 - Stelle und den diesbezüglichen Stellenbesetzungsvorschlag der Hochschule,
8. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats,
9. Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenrat beim Erlass der Verfassung der Hochschule gem. § 5 EH-G,

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 10 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 11 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 250) mit Wirkung vom 1. August 2013.

10. Beschlussfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen,
 11. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
 12. Regelung innerer Angelegenheiten der Hochschule durch Satzung (§ 10 Abs. 1 EH-G), insbesondere Erlass einer Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G),
 13. Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors; das Nähere regelt eine Hochschulsatzung,
 14. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs der Budgetplanung und des Stellenplans der Hochschule,
 15. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich von Lehre, Studium und Forschung des Rektorats oder eines seiner Mitglieder, der Dekaninnen bzw. Dekane und von Ausschüssen gem. Absatz 4.
- (3) ¹Senatssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. ²Sie werden von der Rektorin bzw. dem Rektor einberufen und geleitet. ³Eine außerordentliche Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder ein Fachbereichsrat dies schriftlich verlangt. ⁴Die Senatssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (4) ¹Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. ²Die Professorinnen und Professoren müssen in den Ausschüssen die Mehrheit haben. ³Der Senat und die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.¹

§ 17

- (1) ¹Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. ²Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) ¹Dem Rektorat gehören an:
1. Die Rektorin bzw. der Rektor,
 2. die Prorektorin bzw. der Prorektor und
 3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (3) Dem Rektorat gehören die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 hauptamtlich, das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 hauptamtlich, das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 nebenamtlich an.
- (4) ¹Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden in ihr Amt berufen (§ 13 Abs. 3 und 4 EH-G). ²Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss haben.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 12 und 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 251 und 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

(5) ¹Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 wird vom Senat aus den Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors in sein Amt gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. ⁵§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.¹

§ 17a²

(1) ¹Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. ²In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Rektorat anstelle des Senats und unterrichtet ihn über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung. ³Hält das Rektorat Beschlüsse des Senats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ⁴Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁵Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so legt das Rektorat den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums (§ 7 Abs. 3 EH-G) zur Entscheidung vor.

(2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit es dafür zuständig ist.

(3) Das Rektorat erlässt die Gebührenregelung (§ 12 Satz 2 EH-G).

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Hochschule nach außen zu vertreten,
- b) den Vorsitz im Rektorat und im Senat auszuüben,
- c) die Ordnung in der Hochschule zu wahren und das Hausrecht auszuüben, wobei die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen werden kann, insbesondere der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, den Leitungen von Hochschuleinrichtungen für die jeweilige Einrichtung sowie Mitgliedern des Lehrkörpers für ihre Lehrveranstaltungen,
- d) über die jeweils zuständige Dekanin bzw. über den jeweils zuständigen Dekan darauf hinzuwirken, dass die Professorinnen bzw. Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; die Rektorin bzw. der Rektor ist hierzu weisungsberechtigt, kann dieses Recht aber der Prorektorin bzw. dem Prorektor übertragen.

(5) Die Prorektorin bzw. der Prorektor ist für einen eigenen Bereich, der zwischen ihr bzw. ihm und der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt wird, verantwortlich, zum Beispiel für Lehr- oder Forschungsangelegenheiten.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 13 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 251) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 14 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 251) mit Wirkung vom 1. August 2013.

(6) ¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist für die Hochschulverwaltung, insbesondere für die Finanzen der Hochschule und die Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung, in Ausführung des Budget- und des Stellenplans verantwortlich. ²Sie bzw. er regelt die innere Organisation der Hochschulverwaltung und ist gegenüber deren Mitarbeitenden weisungsberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, denen sie nicht von Amts wegen angehören, beratend teilzunehmen.

(8) ¹Das Rektorat gibt sich auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben nach den Absätzen 4 bis 6 einen Geschäftsverteilungsplan. ²Dieser bestimmt, welches Mitglied des Rektorats welche Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt. ³Er bestimmt ferner, über welche Angelegenheiten das Rektorat nur gemeinsam entscheidet. ⁴Vorgaben kraft Gesetzes oder kraft dieser Verfassung bleiben unberührt. ⁵Der Geschäftsverteilungsplan wird dem Senat und dem Kuratorium bekannt gegeben.

(9) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

§ 18

(1) ¹Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorin bzw. der Prorektor vertreten sich gegenseitig. ²Die Vertretung durch die Prorektorin bzw. den Prorektor erfasst auch den Vorsitz der Rektorin bzw. des Rektors in den Organen der Hochschule.

(2) ¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Rektorin bzw. dem Rektor vertreten. ¹

§ 19

¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann einen Beschluss des Rektorats, den sie bzw. er für haushaltsrechtlich unzulässig oder aus wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar hält, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. ²In diesem Fall legt die Rektorin bzw. der Rektor den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums zur Entscheidung vor.²

IV. Der Fachbereich

§ 20

(1) ¹Der Fachbereich ist der Teil der Hochschule,³ der sich mit der unmittelbaren Durchführung des Studiums (§ 2) befasst. ²Ihm gehören alle Lehrenden und die Studierenden

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 15 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 16 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

³ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

des gleichen Fachbereiches an sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Fachbereich oder einer dem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind

1. der Fachbereichsvorstand (die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan),
2. der Fachbereichsrat.

§ 21

1Der Fachbereichsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig. 2Der Fachbereichsvorstand unterrichtet den Fachbereichsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. 3Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs,
2. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorinnenstellen bzw. Professorenstellen,
3. Evaluationsangelegenheiten entsprechend dem Landeshochschulgesetz.¹

§ 22

(1) 1Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt den Fachbereich. 2Sie bzw. er leitet den Fachbereichsvorstand und hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) 1Die Dekanin bzw. der Dekan trägt die Verantwortung für die Durchführung des Studiums in ihrem bzw. seinem Fachbereich. 2Sie bzw. er ist verpflichtet, mit Lehre und Forschung des Fachbereiches engen Kontakt zu halten. 3Die Dekanin bzw. der Dekan koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. 4Sie bzw. er wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors darauf hin, dass die Lehrenden ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen des Fachbereiches laufend zu informieren.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Verbindung zwischen den Organen der Hochschule² und den Lehrenden sowie den Studierenden des Fachbereiches her.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 17 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

§ 23

(1) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Fachbereichsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Der Fachbereichsrat wählt für die Dekanin bzw. den Dekan eine Stellvertretung aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden (Prodekanin bzw. Prodekan) und für jeden Studiengang einen Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangsleiterin aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden. ²Deren Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans.

(3) ¹Der Prodekanin bzw. dem Prodekan können bestimmte Geschäftsbereiche übertragen werden, in denen die Dekanin bzw. der Dekan ständig vertreten werden. ²Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist im Rahmen des Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. ³Sie bzw. er kann die Dekanin bzw. den Dekan im Senat mit Stimmrecht vertreten.

(4) ¹Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichs die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des zugewiesenen Studienganges wahr. ²Sie bzw. er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. ³Sie bzw. er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor, koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann der Prodekanin bzw. dem Prodekan und den Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. der Rektorin allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 24

(1) Die Fachbereiche bilden einen Fachbereichsrat.

(2) ¹Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Dekanin bzw. der Dekan, der Fachbereichsvorstand oder die Leitung der den Fachbereichen zugeordneten Hochschuleinrichtungen zuständig sind. ²Der Zustimmung des Fachbereichsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs.

(3) ¹Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und die Prodekanin bzw. der Prodekan (Fachbereichsvorstand),

2. die¹ Professorinnen bzw. Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule in diesem Fachbereich tätig sind,
3. eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter,
4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
5. sechs Studierende.

²Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen bzw. Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. ³Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1–4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Nr. 5 ein Jahr. ⁴Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(4) In folgenden Angelegenheiten treten alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen bzw. Professoren stimmberechtigt hinzu:

1. bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekan,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen und Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über Evaluationsergebnisse und über den Lehrbericht.

(5) ¹Die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt nach ihren Dienstaufgaben. ²Sie können Mitglied mehrerer Fachbereiche sein, haben jedoch nur in dem Fachbereich Stimmrecht, dem sie zugeordnet sind.

V. Der Beirat

§ 25

Bei der Hochschule² kann als unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten ein Beirat gebildet werden, der die Verbindung zwischen Hochschule, kirchlichem, öffentlichem, wissenschaftlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll.

§ 26

(1) ¹Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der Praxis zu fördern. ²Dem Beirat sollen Sachverständige aus der beruflichen Praxis, Vertreterinnen und Vertreter anderer Hochschulen sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadt Freiburg angehören.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 18 und 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat und die Rektorin bzw. der Rektor unterrichten den Beirat regelmäßig über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge in der Hochschule.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Hochschule¹ berufen.
- (4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.
- (5) ¹Der Beirat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. ²Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VI. Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 27

- (1) Die Hochschule nimmt durch ihre Organe Selbstverwaltung im Rahmen des EH-G und dieser Verfassung wahr.
- (2) ¹Die Hochschule steht unter Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 7 EH-G). ²Er kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen
 1. in Personalangelegenheiten der an der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
 3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesens,
 4. für die Verwaltung der den Zwecken der Hochschule dienenden Grundstücke, Anstalten und Einrichtungen,
 5. bei Weisungsaufgaben, die der Hochschule auferlegt werden.²

VII. Besondere Bestimmungen

§ 28

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb der Hochschule ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hochschule.

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 19 und 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Hochschule¹ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 29

Die Hochschule ist ermächtigt, den für Hochschulen¹ und für die einzelnen Fachbereiche auf Bundes- und Landesebene bestehenden Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften beizutreten.

VIII. Beschlussfassung

§ 30

- (1) Für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen und Gremien der Hochschule gilt Artikel 108 GO entsprechend.
- (2) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 111 GO entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der auf Zeit gewählten Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 105 GO entsprechend.
- (4) Die Organe der Hochschule können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.²

IX. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 31

- Aufgehoben -³

§ 32

- (1) Diese Verfassung tritt am 1. März 2004 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg –

¹ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 22 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

² Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 20 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

³ Gemäß ÄndRVO Artikel 1 Nr. 21 (GVBl. Nr. 13/2013 S. 252) mit Wirkung vom 1. August 2013.

staatlich genehmigte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Juni 1996 (GVBl. 1997 S. 21), geändert am 18. Juni 2003¹, außer Kraft.

¹ Nicht veröffentlicht